

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 11.

Berlin, Donnerstag, den 5. Juni 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Anstellung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten S. 169. Bewerberverzeichnis der Militäranwärter S. 169. Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten Staatsbeamten S. 170. Einmalige Kriegsteuerungszulage S. 170.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Tenerungszulagen für Beamte der Handelskammern S. 171. — 2. Handelsverkehr: Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen S. 171. Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft S. 172. Anordnungen für das Textilgebiet S. 172. Schiedsgerichte für den Handel mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren S. 173. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 173.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Reichbezirke S. 174. — 2. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Ätzhäuten S. 174. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Kriegsversorgung und Kapitalabfindung S. 174. Arbeitskammern im Bergbau S. 177. Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter S. 178. Arbeitszeit in der Gemüsekonservenindustrie S. 179. — 4. Reichsversicherungsordnung: Berliner Abkommen zwischen Ärzten und Krankentassen S. 179. Vorschriften der Klassenkassungen über Beiträge und Leistungen S. 180. — 5. Gewerbeaufsicht: Gewerbeaufsichtsbeamte bei Durchführung der wirtschaftlichen Demobilisierung S. 181.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 182.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Anstellung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 19. Mai 1919.

In Verfolg des Runderlasses vom 6. Juli 1916 (SMVL S. 219) mache ich auf die in Nr. 3 S. 16 des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichte Bekanntmachung vom 11. Januar d. Js. über die Ausschreibung der den Militäranwärtern vorbehaltenen, während des Krieges offen gehaltenen oder nur vorübergehend besetzten Stellen des Reichs-, Staats- und Kommunaldienstes aufmerksam.

In Vertretung.

ZB 32./1 590.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Bewerberverzeichnis der Militäranwärter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 20. Mai 1919.

Einer Anzahl von Militäranwärtern, die bei Behörden in Elsaß-Lothringen für den Zivildienst vorgemerkt sind, ist die Gelegenheit genommen, dort eine zivildienstliche Beschäftigung anzutreten. Außerhalb Elsaß-Lothringens besteht jedoch für sie kaum Aussicht, in absehbarer Zeit einberufen zu werden, weil sie dort auf Grund einer nachträglichen Bewerbung gemäß Bundesratsbeschuß vom 10. Dezember 1914 (MVL S. 441) frühestens mit dem ersten Mobilmachungstag in das Bewerberverzeichnis eingereiht werden. Hierunter würden besonders die älteren, schon vor dem Kriege in Elsaß-Lothringen vorgemerkt gewesenen Militäranwärter zu leiden haben. Es ist deshalb erwünscht, Maßnahmen zur rechtzeitigen Einberufung dieser altgedienten Unteroffiziere zu treffen. Ich ordne daher für

den Bereich meiner Verwaltung an, daß die nachträgliche Bewerbung der in Elsaß-Lothringen bereits vor dem Kriege vorgemerkten Militäranwärter nicht als neue Bewerbung, sondern als Wiederholung einer bereits bestehenden Bewerbung anzusehen und der Anwärter deshalb mit dem Tage seiner Vormerkung in Elsaß-Lothringen in das Bewerberverzeichnis aufzunehmen ist.

In Vertretung.

ZBI 120./I 1819.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten Staatsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 27. Mai 1919.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die den außerplanmäßig diätarisch beschäftigten Staatsbeamten auf Grund des Runderlasses vom 14. November 1918 (SMW. S. 280) gewährten außerordentlichen Beihilfen bei der Berechnung der laufenden Kriegsteuerungszulagen außer Betracht zu lassen und wie bisher neben diesen zu gewähren sind.

In Vertretung.

ZBI 457./I 5780.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Einmalige Kriegsteuerungszulage.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 21. Mai 1919.

Zur Vermeidung von Härten, die sich in einzelnen Fällen ergeben haben, will ich mich in Ergänzung meines Runderlasses vom 18. Januar 1919 (SMW. S. 22) damit einverstanden erklären, daß auch an ständig gegen Entgelt beschäftigte Lohnangestellte höherer und niederer Ordnung, die nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienste die Beschäftigung bei ihrer alten Dienststelle bis zum 31. Dezember 1918 nicht wieder aufnehmen konnten, sofern sie bis zu dem genannten Tage aus dem Heeresdienst entlassen worden sind und sich unmittelbar nach ihrer Entlassung zum Dienstantritt bei ihrer alten Dienststelle gemeldet haben, die in meinen Runderlassen vom 2. Dezember 1918 (SMW. S. 292 und 295) zugebilligte einmalige Kriegsteuerungszulage gezahlt werden kann.

Ständig gegen Entgelt beschäftigten Lohnangestellten höherer und niederer Ordnung, die erst nach dem 31. Dezember 1918 aus dem Heeresdienst entlassen worden sind, darf die einmalige Kriegsteuerungszulage nur dann gewährt werden, wenn sie wegen Krankheit, Lazarettbehandlung oder sonstiger wichtiger Gründe bis zum 31. Dezember 1918 nicht entlassen werden konnten und infolgedessen an der rechtzeitigen Rückkehr in die alte Dienststellung verhindert waren, sofern sie andernfalls ihren Dienst bis dahin wieder aufgenommen hätten. Diese Vergünstigung muß jedoch dem Sinne der zugelassenen Ausnahme entsprechend auf solche Fälle beschränkt bleiben, wo die nicht rechtzeitige Rückkehr auf der verzögerten Entlassung infolge der vorgedachten persönlichen Verhältnisse sowie infolge der Unregelmäßigkeiten der erfolgten Demobilmachung (z. B. wegen Verkehrsstörungen) beruht. Angestellte usw., die unabhängig hiervon aus dienstlichen Gründen über den 1. Januar d. Js. hinaus im Heeresdienste zurückbehalten sind, müssen von der Bewilligung ausgeschlossen bleiben, da sonst die zur Wahrung des Charakters der einmaligen Kriegsteuerungszulage notwendige Fristsetzung gänzlich ihre Bedeutung verlieren würde.

Maßgebend für die Bewilligung der Steuerungszulage bleiben im übrigen die Vorschriften meines Runderlasses vom 18. Januar d. Js. (SMW. S. 22).

In Vertretung.

ZBI 405.

Dönhoff.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden (ausschließlich Porzellanmanufaktur).

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Teuerungszulagen für Beamte der Handelskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 16. Mai 1919.

Aus Kreisen der mittleren Beamten der Handelskammern ist an mich die Bitte gerichtet worden, die Handelskammern anzuweisen, daß die Grundsätze der Erlasse vom 2. Dezember 1918 und 12. März 1919 (SMBl. 1918 S. 292/95, 1919 S. 64/65), betreffend die Kriegsteuerzulagen und Kriegsbeihilfen staatlicher Beamten und Angestellten, auch auf die Beamten und Angestellten der preussischen Handelsvertretungen Anwendung zu finden hätten, und mir über die alsbaldige Durchführung dieser Maßnahme Bericht zu erstatten sei.

Diesem Wunsche kann ich, wie ich den Unterzeichnern der Eingabe eröffnet habe, in der vorgetragenen Form nicht entsprechen. Das Gesetz vom 24. Februar 1870/19. August 1897 hat den Handelskammern die volle Freiheit in bezug auf die Anstellungsverhältnisse ihrer Beamten gegeben, und die Entstehungsgeschichte des § 23 läßt keinen Zweifel darüber, daß das auf Wunsch der Kammern selbst geschehen ist, die ein Eindringen des staatlichen Aufsichtsrechts in die Fragen des Beamtenrechts vermieden zu sehen wünschten. Auch der von der früheren Staatsregierung im Jahre 1918 dem Landtag vorgelegte, nicht zur Verabschiedung gelangte Gesetzentwurf zur Abänderung des geltenden Gesetzes sah zwar eine Regelung des Beamtenrechts in Anlehnung an das Gesetz über Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141), namentlich in bezug auf Anstellungszeit, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge vor, lehnte indes eine Mitwirkung und Kontrolle der staatlichen Aufsichtsbehörde bei der Festsetzung der Anstellungsbedingungen, namentlich der Höhe des Gehalts, ausdrücklich ab.

Hiernach würde ich mich zu bestehenden Gesetzesbestimmungen in Widerspruch setzen, wenn ich den Handelskammern eine Anweisung im Sinne des vorgetragenen Wunsches erteilen wollte. Ich darf indes voraussetzen, daß die Handelsvertretungen auch ohne staatlichen Zwang sich der aus der gegenwärtigen Notlage entspringenden Pflicht einer besonderen Berücksichtigung der Festbesoldeten nicht verschließen und ihren Beamten und Angestellten, sofern diese nicht bereits in anderer Form, z. B. durch Kriegsteuerzulagen in Nebenämtern oder durch Zuwendung von solchen, eine ausreichende Berücksichtigung erfahren haben, im allgemeinen diejenigen Gebühren nicht versagen, welche Staat und Gemeinde den entsprechenden Kategorien ihrer Beamten und Angestellten aus Anlaß der Teuerung zugebilligt haben. Sofern zur Leistung solcher Gebühren eine Genehmigung der zu erhebenden Zuschläge zur Gewerbesteuer durch mich nach §§ 30, 31 a. a. O. vorgeschrieben ist, bin ich bereit, bei den für solche Zwecke beschlossenen Erhöhungen weitgehendes Entgegenkommen zu zeigen.

Ha¹ 1434.

Fischbeck.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

2. Handelsverkehr.

Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 21. Mai 1919.

Mit Bezug auf den Ministerlaß vom 15. Februar d. Js. (SMBl. S. 43).

Die Stelle des Beauftragten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für das besetzte Gebiet in Köln ist wieder aufgehoben worden.

Im Auftrage.

Hb 2704.

Reuhaus.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft Nr. T. 70 und Nr. T. 80 vom 19. März 1919.

§ 1.

„Polizeibehörde“ im Sinne des § 9 Satz 2 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T. 70 über Beschlagnahme und Enteignung vom 19. März 1919 (Nr. 74 des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers vom 31. März 1919 Abendausgabe) ist die Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Als „Polizeibehörde“ im Sinne des § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T. 80 über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 19. März 1919 (Nr. 74 des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers vom 31. März 1919 Abendausgabe) wird die Ortspolizeibehörde bestimmt.

Berlin, den 17. Mai 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 17. Mai 1919.

vortehend.

Abdruck zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Die Ausführungsbestimmungen sind durch das Amtsblatt bekanntzugeben.

Im Auftrage.

Nb 2691.

Neuhäus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und zur Kenntnis an die amtlichen Handelsvertretungen.

Anordnungen für das Textilgebiet.

Bekanntmachung, betreffend Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete.

Die Nachprüfung, ob die für das Textilgebiet geltenden, insbesondere von der Reichsstelle für Textilwirtschaft und den Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet erlassenen Anordnungen beachtet werden, erfolgt gemäß der Bekanntmachung der Reichsstelle für Textilwirtschaft Nr. T. 80 vom 19. März 1919 (Nr. 74 des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers vom 31. März 1919) durch Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder der einzelnen Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete. Bei der Vornahme von Nachprüfungen haben sich die Beauftragten auf Verlangen auszuweisen.

Die nachgeordneten staatlichen und kommunalen Behörden, insbesondere die Ortspolizeibehörden, werden ersucht, die Beauftragten der Reichsstelle und der Reichswirtschaftsstellen bei Ausübung ihrer Obliegenheiten mit Rat und Tat zu unterstützen.

Berlin, den 27. Mai 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 27. Mai 1919.

vortehend.

Ich ersuche, vorstehende Bekanntmachung durch das Amtsblatt und, soweit es kostenfrei geschehen kann, auch durch andere geeignete Blätter zu veröffentlichen.

Im Auftrage.

Nb 2881

Neuhäus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und zur Kenntnis an die amtlichen Handelsvertretungen.

Schiedsgerichte für den Handel mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 24 Mai 1919.

Mit Runderlaß vom 19. November v. Js. (SMBl. S. 287) hatte ich das Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums vom 3. November 1918 (IA Gr.F. 6240), betreffend Übernahme der bei den Schiedsgerichten künftig entstehenden allgemeinen Unkosten auf die Reichskasse, mit dem Ersuchen mitgeteilt, etwaige Forderungsnachweisungen an mich einzureichen. Die inzwischen eingegangenen Nachweisungen entsprechen teilweise insofern nicht dem Erlaß, als eine Reihe von Handelskammern die Erstattung der Unkosten seit Errichtung der Schiedsgerichte erbittet, während in dem Erlaß nur von der künftigen Übernahme der bei den Schiedsgerichten entstandenen allgemeinen Unkosten auf die Reichskasse die Rede ist. Da das vorgenannte Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums vom 3. November v. Js. stammt, sind daher nur solche allgemeinen Unkosten erstattungspflichtig, die nach dem 3. November 1918 entstanden sind.

Auch über die Auslegung des Begriffs „allgemeine Unkosten“ herrschen vielfach Unklarheiten. Der Ausschuß des Deutschen Handelstags hat in seiner Sitzung am 1. Juni 1918 als allgemeine Unkosten diejenigen bezeichnet, die der Handelskammer durch die Errichtung und Unterhaltung des Schiedsgerichts entstehen. Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium trete ich dieser Auffassung bei. Falls Handelskammern für die Schiedsgerichte besondere Räume gemietet und besondere Schreibhilfskräfte angenommen haben, kommen als allgemeine Unkosten hauptsächlich in Betracht: Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung dieser Räume sowie die Entschädigung der besonderen Schreibhilfskräfte. Als erstattungspflichtige Unkosten gelten ferner alle Kosten für ein Verfahren, das auf Grund des Antrags einer Behörde eingeleitet und zu deren Ungunsten entschieden wird.

Im übrigen sind bare Auslagen (Post- und Telegraphengebühren, Gebühren von Zeugen und Sachverständigen, Schreibgebühren, Reisekosten für die Mitglieder des Gerichts und des Protokollführers bei Verhandlungen außerhalb des Gerichtsorts) als Kosten des Verfahrens gemäß meinem Erlaß vom 21. Februar 1918 (SMBl. S. 95) anzusehen und den Parteien zur Last zu legen.

Im Auftrage.

Neuhäus.

IIIb 2614.

An die amtlichen Handelsvertretungen und zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 15. Mai 1919.

Die in Nummer 92 des Reichsgesetzblatts für 1919 enthaltene Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 24. April 1919 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Munnon-Baldurit,
2. Rivalit A und Rivalit P,
3. Merkurit 1 und Merkurit 2.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (SMBl. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungserlaubnis auf Antrag

- zu 1. der Oberschlesischen Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft in Berlin,
- zu 2. der Deutschen Sprengstoff-Aktiengesellschaft in Hamburg,
- zu 3. der Dynamit Aktien-Gesellschaft in Hamburg

erteilt ist.

Im Auftrage.

von Meyeren.

III. 38C2.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Nehrbezirke.

Berlin W 9, den 14. Mai 1919.

Bei Änderungen von Nehrbezirken der Schornsteinfeger können die Bewerbungen um die bisherigen Nehrbezirke nicht ohne weiteres als solche um die neu gebildeten Bezirke angesehen werden. Mit der Beseitigung der alten Nehrbezirke sind vielmehr auch die Bewerbungen um diese erloschen. Die § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 der Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger finden also keine Anwendung.

An den Vorstand des Zentral-Zunungsverbandes der Schornsteinfeger des Deutschen Reichs in Berlin.

Zur Kenntnis.

Es empfiehlt sich, bei Bezirksveränderungen die bisherigen Bewerber um die von der Änderung betroffenen Nehrbezirke zu benachrichtigen, damit sie Gelegenheit haben, sich um andere Nehrbezirke zu bewerben.

Zugleich im Namen des Ministeriums des Innern.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 3243.

von Mehren.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

2. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 15. Mai 1919.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins wird Ihnen gemäß der zwischen Ihnen und dem Autogenwerke „Rhöna“ G. m. b. H., Kallennordheim, getroffenen Abmachung für den Bereich Preußens die Mitbenutzung der Typennummern J 23 und A 13 zur Herstellung der durch meinen Erlass vom 19. Januar 1916 (HMBl. S. 23) zugelassenen Äthylenweißapparate in den Größen R 2 bis R 5 gestattet. Die in dem Erlasse gestellten Bedingungen sind zu beachten.

Die Fabriktschilder der von Ihnen hergestellten Apparate müssen Ihre laufenden Fabrikationsnummern und Ihre Firma (neben den sonst im § 4 der Äthylenverordnung geforderten Angaben) und den Stempel des Dampfessel-Überwachungs-Vereins Berlin tragen.

Im Auftrage.

III. 3524.

von Mehren.

An die Firma Deutsche Oxhydric A.G. hier W.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Kriegsversorgung und Kapitalabfindung.

Kriegsministerium.

Berlin, den 11. März 1919.

1. Die dem Preussischen Kriegsministerium zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Anträge auf Kapitalabfindung sind nach Maßgabe der anliegenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. April 1919 auf die Versorgungsämter übertragen worden. Die Versorgungsämter übernehmen damit neuartige und bedeutungsvolle Aufgaben, deren sachgemäßer Erledigung sie sich mit besonderem Nachdruck zu widmen haben. Die Rücksicht auf das Wohl der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, dem die Kapitalabfindung dienen soll, erfordert weitgehendes Entgegenkommen und bereitwilliges Eingehen auf die Wünsche und Interessen der Antragsteller, andererseits aber darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Um-

nachstehend.

wandlung der zum Lebensunterhalte der Kriegsbeschädigten und Kriegserwitwen bestimmten und gegen den Zugriff der Gläubiger geschützten Versorgungsgebührrüsse in eine einmalige Abfindung die große Gefahr des Verlustes der Abfindung und damit eines wesentlichen Teiles der Versorgung in sich schließt. Auf eine sorgfältige und gründliche Prüfung jedes einzelnen Falles und auf die Anwendung der vom Gesetze zum Schutze der Abgefundenen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen kann daher nicht verzichtet werden.

Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 11. Januar 1919 haben — abweichend von dem bisherigen Verfahren — den Versorgungsämtern die Aufgabe übertragen, die Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung durch Ersuchen der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle zu veranlassen. Diese Vorschrift, die vor allem der Beschleunigung dienen soll, schließt in Verbindung mit den nunmehr zu übernehmenden Befugnissen des Kriegsministeriums für die Versorgungsämter das Recht und die Pflicht in sich, das Kapitalabfindungsverfahren in seinem gesamten Verlaufe von Amts wegen zu betreiben und darüber zu wachen, daß die Anträge mit der gebotenen Sorgfalt und Beschleunigung zur Durchführung gebracht werden.

2. Bei der Behandlung der Anträge auf Kapitalabfindung wird, wie allgemein auf dem Gebiete der Sezhaftmachung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, darauf hinzuwirken sein, daß ein verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen den Versorgungsämtern und der amtlichen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge stattfindet. Um diese Stellen in größerem Umfang als bisher und von einem möglichst frühen Zeitpunkt ab zur Mitwirkung bei der Kapitalabfindung heranzuziehen, ist in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 11. Januar 1919 vorgeschrieben, daß die Anträge auf Kapitalabfindung auch bei den amtlichen Stellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge angebracht werden können. Nach dem Erlasse des Kriegsministeriums vom 15. Januar 1919 hat der Bezirksfeldwebel von einem bei ihm angebrachten Antrag sogleich der örtlichen Stelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge Kenntnis zu geben; bei der Prüfung der Nützlichkeit der Verwendung ist die Begutachtung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller den amtlichen Fürsorgestellen übertragen (vgl. Nr. 2 Abs. 2 der Preuß. Ausf.-Anw. vom 29. September 1916*) in der Fassung vom 11. Januar 1919**). Über die Art des Zusammenarbeitens werden die Versorgungsämter sich mit den Hauptfürsorgestellen ihres Bereichs zu verständigen haben.

3. Entscheidungen des Kriegsministeriums von grundsätzlicher Bedeutung werden wie auch bisher schon regelmäßig in den Amtlichen Mitteilungen — Beilage zu den Anstellungsnachrichten — abgedruckt werden; sie werden den Versorgungsämtern als Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge auf Kapitalabfindung zu dienen haben. Wegen Beschaffung geeigneter Handbücher und Kommentare wird auf die Erlasse vom 15. Juni 1917 Nr. 190/6. 17 C 3 F zu 7 und vom 23. Januar 1919 Kap.-Abs. C 3 F verwiesen.

4. Liegt der für die Verwendung der Kapitalabfindung in Betracht kommende Grundbesitz nicht im Bezirke des Versorgungsamts, in dem das Verfahren eingeleitet ist, so hat dieses, wenn es die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes für erfüllt hält, zugleich mit der Bekanntgabe an den Antragsteller den Antrag mit Unterlagen an das für den Grundbesitz zuständige Versorgungsamt zur Einleitung der Prüfung der nützlichen Verwendung und zur weiteren Bearbeitung abzugeben.

5. Die Bearbeitung der Anträge auf Kapitalabfindung ist Referenten mit juristischer Vorbildung zu übertragen. Sofern solche Referenten den für die Bearbeitung zuständigen Zivilversorgungs- und Fürsorgeabteilungen nicht zur Verfügung stehen, steht dem nichts entgegen, daß die juristisch vorgebildeten Vorstände der Hinterbliebenenabteilungen nebenher auch die Bearbeitung der Kapitalabfindungen übernehmen. Im Bedarfsfall und wenn Militärpersonen nicht kommandiert werden können, müssen Hilfskräfte im Vertragswege auf kurze Dauer angenommen werden. Für die Expedientengeschäfte kommen diejenigen Personen in erster Linie in Betracht, denen in der Fürsorge-Abteilung des Kriegsministeriums Gelegenheit zur Einarbeitung gegeben worden ist.

6. Für die Anträge auf Kapitalabfindung sind spätestens beim Erlaß des Ersuchens um Prüfung der Nützlichkeit der Verwendung besondere Akten anzulegen.

Über die Bewilligung und Zahlung der Abfindung und über den Zeitpunkt des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebührrüsse ist aus den Kapitalabfindungsakten ein Vermerk zu den Versorgungsakten zu nehmen.

*) G.M.B. 1916 S. 385.

**) G.M.B. S. 56.

Die Akten der bisher vom Kriegsministerium bearbeiteten Anträge werden, erforderlichenfalls nach Durchführung der Entscheidung, an die zuständigen Versorgungsämter abgegeben werden.

Kapitalabfindungs- und Versorgungsakten (letztere aber nur mit schriftlicher Zustimmung des Versorgungsberechtigten) können den Fürsorge- und Prüfungsstellen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Sollte jedoch in Ausnahmefällen im Interesse des Berechtigten der Akteninhalt eine besonders vertrauliche Behandlung angezeigt erscheinen lassen, so kommen für die Einsichtnahme in die Versorgungsakten nur die amtlich bestellten Leiter der Fürsorgestellen persönlich oder die Hauptfürsorgestellen in Betracht.

7. Zur Führung einer statistischen Übersicht über die Anträge auf Kapitalabfindung sind Grundverzeichnisse anzulegen. Der Fürsorgeabteilung des Kriegsministeriums sind vierteljährlich, zum ersten Male zum 1. August 1919 für die Zeit April, Mai und Juni 1919, Nachweisungen mit folgenden Angaben vorzulegen: Zahl der ablehnenden und zustimmenden Vorbescheide, der Ersuchen an Landräte usw. um Prüfung der Möglichkeit, der von den Landräten usw. eingereichten geprüften Anträge, der zurückgezogenen und endgültig abgelehnten Anträge, der bewilligten Kapitalabfindungen (Geldbetrag, Erwerb oder wirtschaftliche Stärkung), der zurückgeforderten Kapitalabfindungen (bewilligter, zurückgeforderter, zurückgezahlter Betrag, Grund der Zurückforderung).

Bei den ablehnenden und zustimmenden Vorbescheiden und bei den bewilligten Kapitalabfindungen ist anzugeben, wieviel Witwen dabei beteiligt sind.

Die Festsetzung eines einheitlichen Musters für diese Nachweisungen bleibt vorbehalten.

8. Als Anhalt für die Herstellung von Formularen werden von den hier bei der Bearbeitung der Kapitalabfindungen verwendeten Mustern Abdrucke übersandt werden.

9. Über Beobachtungen und Erfahrungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, über Zweifel bei der Handhabung der Verfahrensvorschriften oder bei der Anwendung des Gesetzes u. dergl. ist von Fall zu Fall oder bei Einreichung der Vierteljahrsnachweisungen zu berichten. In den Bescheiden wird die Angabe von Vorschriften und Entscheidungen höherer Behörden und die Bezugnahme auf ärztliche Gutachten und Äußerungen von Behörden und Zeugen im allgemeinen zu vermeiden sein.

Der Kriegsminister.
Reinhardt.

Der Unterstaatssekretär.
Göhre.

Anlage.

Bestimmungen,

betreffend die Übertragung von Befugnissen des Kriegsministeriums bei der Kapitalabfindung auf die Versorgungsämter.

Kriegsministerium.

Berlin, den 11. März 1919.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 993) wird folgendes bestimmt:

1.

Das Preussische Kriegsministerium als oberste Militärverwaltungsbehörde für das Preussische Heereskontingent überträgt die Befugnisse, die ihm nach dem Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 680), nach dem Gesetze zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 993) und nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 11. Januar 1919 (RGBl. S. 23) zustehen, auf die Versorgungsämter.

Von der Übertragung bleiben ausgeschlossen

- a) die Vereinbarungen mit den Landeszentralbehörden über die wegen Prüfung der Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung und wegen Auszahlung der Abfindungssumme zu erlassenden Anweisungen (Nr. 3 und Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 11. Januar 1919),
- b) die Entscheidung über Anträge von Versorgungsberechtigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- c) die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen im Falle der Wiederverheiratung einer abgefundenen Witwe die Rückzahlung der Abfindungssumme erfolgen oder unterbleiben soll (§ 11 des Kapitalabfindungsgesetzes, Nr. 7 Absatz 5 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats).

2.

Die Übertragung erfolgt mit dem 1. April 1919. Sie erstreckt sich auch auf die vom Kriegsministerium durchgeführten Verfahren. Hinsichtlich der vor dem 1. April 1919 bei dem Kriegsministerium eingegangenen noch nicht durchgeführten Anträge wird noch von diesem die endgültige Entscheidung über die Kapitalabfindung getroffen und zur Ausführung gebracht.

3.

Für die Ausübung der durch diese Bestimmungen übertragenen Befugnisse ist das Versorgungsamt zuständig, in dessen Bezirk der für die Verwendung der Kapitalabfindung in Betracht kommende Grundbesitz belegen ist. Liegt der Grundbesitz in dem Bereiche des Bayerischen, Sächsischen oder Württembergischen Kontingents, so bleibt das Versorgungsamt des Preussischen Kontingents, das den Vorbescheid gemäß Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats erteilt hat, auch für das weitere Verfahren zuständig.

4.

Gegen den Bescheid des Versorgungsamts ist der Einspruch an das Kriegsministerium zulässig. Der Einspruch ist bei dem Versorgungsamt anzubringen; er ist an keine Frist gebunden. Erachtet das Versorgungsamt den Einspruch für begründet, so hat es ihm abzuhelpen; in diesem Falle gilt der Einspruch als erledigt.

5.

Die Bescheide sind von den Versorgungsämtern auszufertigen und den Antragstellern unmittelbar durch die Post gegen Rückschein zuzustellen. Der Bescheid muß den Hinweis auf die Zulässigkeit des Einspruchs und die Bezeichnung der für den Einspruch zuständigen Behörde enthalten.

6.

Werden gegen einen Bescheid des Kriegsministeriums Einwendungen erhoben und dabei neue Beweismittel vorgebracht, welche die Grundlagen, auf denen die Entscheidung beruht, wesentlich ändern, so ist eine nochmalige Vorlage an das Kriegsministerium erforderlich. Werden neue Beweismittel der vorbezeichneten Art nicht beigebracht, so ist dem Antragsteller lediglich mitzuteilen, daß der Bescheid des Kriegsministeriums endgültig ist.

Der Kriegsminister.
Reinhardt.

Der Unterstaatssekretär.
Göhre.

Arbeitskammern im Bergbau.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 10. Mai 1919.

In Ausführung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 202) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Niederschlesischen Steinkohlenbergbau wird unter dem Namen
„Arbeitskammer für den Kohlenbergbau Niederschlesiens“
eine Arbeitskammer errichtet.

Der Arbeitskammer wird eine Abteilung für Angestellte angegliedert.

§ 2.

Die Arbeitskammer hat ihren Sitz in Waldenburg. Sie besteht aus 20 Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern. Die ihr angegliederte Abteilung für Angestellte besteht aus 12 Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Die Stellvertreter treten im Falle der Behinderung und des Ausscheidens von Mitgliedern für den Rest der Amtsdauer in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder ein.

§ 3.

Die Mitglieder und Stellvertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen der Arbeitskammern und der angegliederten Abteilungen für Angestellte werden in getrennten

Wahlhandlungen nach der am 18. März 1919 erlassenen und veröffentlichten Wahlordnung*) gewählt.

§ 4.

Die Mitglieder und Stellvertreter erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung der notwendigen Kosten für die Hin- und Rückfahrt und Tagegelder. An Fahrkosten wird bei Eisenbahnfahrten der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse, bei Benutzung von Straßenbahnen der tatsächliche Fahrpreis erstattet.

Das Tagegeld beträgt bei einer Amtstätigkeit von mindestens 4 Stunden 15 M., bei kürzerer Dauer die Hälfte. Bei Mitgliedern oder Stellvertretern, die außerhalb des Sitzungsorts wohnen, wird die Fahrzeit als Zeit der Amtstätigkeit angerechnet. Kann der Sitzungsort und nach Beendigung der Sitzung der Wohnort nicht an einem Tage erreicht werden, so sind Tagegelder auch für die Reisetage zu zahlen.

Die Höhe der Fahrkosten und Tagegelder setzt der Vorsitzende fest.

§ 5.

Die „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 36 der Verordnung vom 8. Februar 1919 ist das Oberbergamt, in dessen Bezirk die Arbeitskammer ihren Sitz hat.

Die „vorgesetzte Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 14 a. a. O. ist der Minister für Handel und Gewerbe in Berlin.

In Vertretung.

I. 4702.

Dönhoff.

Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 24. Mai 1919.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 8. Mai 1919.

Bei Verhandlungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern über den Abschluß von Tarifverträgen mit dem Zwecke, die Tarifverträge nach § 2 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) für allgemein verbindlich zu erklären, ist hier wiederholt die Schwierigkeit aufgetreten, daß die Bestimmungen der Tarifverträge über die Arbeitszeit des beteiligten Gewerbes nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) sich befanden und die Tarifverträge infolgedessen nicht für allgemein verbindlich erklärt werden konnten. Es erscheint andererseits unbedenklich, solche Abweichungen von der durch die Anordnung vom 23. November 1918 vorgeschriebenen Arbeitszeit, mit denen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer einverstanden sind, allgemein für ganze Gewerbe zuzulassen, zumal das in der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 für die Eintragung in das Tarifregister vorgeschriebene Verfahren die Gewähr gibt, daß die Bestimmungen der Tarifverträge den maßgebenden sozialen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Die Zulassung allgemeiner Ausnahmen dieser Art liegt im öffentlichen Interesse, da die Tarifverträge zur Vermeidung von Arbeitsfreitigkeiten besonders geeignet sind.

Die Berücksichtigung solcher tarifvertraglicher Vereinbarungen ist in den für die Übergangszeit geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter nicht vorgesehen. Eine nachträgliche Ergänzung der Bestimmungen nach dieser Richtung ist im Hinblick auf die bevorstehende endgültige Regelung der Arbeitszeit kaum zweckmäßig und auch nicht erforderlich, da Ziffer VII Abs. 3 der Anordnung vom 17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1436) die Demobilisierungskommissare ermächtigt, auch Ausnahmen allgemeiner Art im öffentlichen Interesse zu erteilen. Bis zur Feststellung der endgültigen Bestimmungen über die Arbeitszeit wird voraussichtlich noch geraume Zeit vergehen. Ich ersuche daher, bis auf weiteres durch Tarifvertrag vereinbarte Abweichungen grundsätzlich im Ausnahmewege zuzulassen, sofern der Tarifvertrag nach § 2

*) RGBl. S. 111.

der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich erklärt wird. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Entwurf für die endgültige Regelung der Arbeitszeit ist von mir beabsichtigt.

(Unterschrift.)

An die Herren Demobilmachungskommissare.

Abdruck übersende ich Ihnen zur Beachtung.

Im Auftrage.

III 4143.

von Meyeren.

An den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Arbeitszeit in der Gemüsekonservenindustrie.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 24. Mai 1919.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 8. Mai 1919.

Die Wirtschaftliche Vereinigung der Konservenindustrie E. V. in Berlin hat im Anschluß an eine hier gehaltene Besprechung beantragt, in Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Konservenindustrie mit der Landwirtschaft statt der durch die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 festgesetzten Arbeitszeit eine dem § 3 der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111) entsprechende Arbeitszeit von 8, 10 und 11 Stunden für je vier Monate des Jahres zuzulassen. Es ist anzuerkennen, daß die rechtzeitige und vollständige Verarbeitung der anfallenden Gemüse zur Zeit besonders wichtig ist und die Gemüsekonservenindustrie in den Stand gesetzt werden muß, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen. Es liegt daher meines Erachtens im öffentlichen Interesse, der Gemüsekonservenindustrie Überarbeit zu ermöglichen, wozu die Demobilmachungskommissare auf Grund der Anordnung vom 17. Dezember 1918 in der Lage sind.

Ich ersuche demgemäß, im Einverständnis mit dem Herrn Reichsernährungsminister, Anträgen auf Zulassung der in der vorläufigen Landarbeitsordnung festgesetzten Arbeitszeit, die die Gemüsekonservenfabriken an die Demobilmachungskommissare richten, zu entsprechen, sofern nicht besondere Gründe der Erteilung der Ausnahmen entgegenstehen.

(Unterschrift.)

An die Herren Demobilmachungskommissare.

Abdruck übersende ich Ihnen zur Beachtung.

Im Auftrage.

III 4142.

von Meyeren.

An den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Berliner Abkommen zwischen Ärzten und Krankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 22. Mai 1919.

Die großen Verbände der Krankenkassen haben durch die im Abdruck angeschlossene Erklärung vom 1. April d. J. die Krankenkassen erneut zur Leistung des nach Nr. 11 des Berliner Abkommens zu entrichtenden 5.-Pfg.-Zuschlags zum Arzthonorar aufgefordert. nachstehend

Unter Hinweis auf den gemeinsamen Erlaß vom 3. November 1914 (III 8639 M. f. S., IA I 6316 M. f. L., M. 2927 M. d. Z.)*) und meinen, des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe, Erlaß vom 11. März 1916 (III 1262)*) ersuchen wir die Oberversicherungsämter und Versicherungsämter, auch ihrerseits auf die Krankenkassen, insbesondere diejenigen, die keinem der großen Kassenverbände angehören, nochmals nachdrücklich einzuwirken, daß sie sich der Zahlung des 5-Pfg.-Zuschlags nicht entziehen.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Im Auftrage.

v. Meyeren.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Gottstein.

Der Minister für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Wesener.

III 3303 M. f. S. — M 1572/19 M. d. Z. — IA Ib 4243 M. f. L.

An die Oberversicherungsämter (außer den besonderen).

Anlage.

Krankenkassen, zahlt den 5-Pfg.-Zuschlag nach dem Berliner Abkommen!

Das Einigungsabkommen zwischen Krankenkassen und Ärzten vom 23. Dezember 1913, das sogenannte Berliner Abkommen, sieht in Ziffer 11 vor, daß die an den damaligen Streitorten von auswärts herangezogenen Ärzte ihre Tätigkeit nicht aufnehmen, sondern abgefunden werden sollten. Die entstehenden Kosten übernahm der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenthalben die Kassen zu dem Arzthonorar für diesen Zweck einen Zuschlag von jährlich 5 Pfg. auf den Kopf der Versicherten bewilligen. Die Abfindungen der betreffenden Ärzte haben sich nicht in der Weise bewirken lassen, wie zunächst erwartet wurde. Für viele dieser Ärzte müssen die auf zehn Jahre mit ihnen geschlossenen Verträge erfüllt werden. Die für den Abfindungsfonds von den Ärzten und Krankenkassen geleisteten Beträge reichen dazu kaum aus. Die Verbände ersuchen die Kassen nochmals angelegentlichst, den 5-Pfg.-Zuschlag zu leisten.

Aufgestellt den 1. April 1919.

Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, e. V., Dresden.

Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen, Essen.

Gesamtverband deutscher Krankenkassen, e. V., Essen.

Allgemeiner Verband deutscher Landkrankenkassen, Berlin.

Verband deutscher Innungskrankenkassen, Hannover.

Vorschriften der Kassenatzungen über Beiträge und Leistungen.

Berlin W. 9, den 13. Mai 1919.

Anlage.

Wir übersenden nachstehend den Abdruck eines Schreibens des Reichsarbeitsministeriums vom 24. April d. Z. zur Kenntnis und Verständigung der Versicherungsämter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyeren.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Wesener.

III 3355.

An die Oberversicherungsämter.

Anlage.

Reichsarbeitsministerium.

Berlin, den 24. April 1919.

Seitens eines Kassenhauptverbandes wird mir berichtet, daß die Versicherungsämter zum Teil nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 13. Januar d. Z. (RGBl. S. 41) auf Grund des § 326 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung von den Krankenkassen ihres Bezirkes Satzungsänderungen verlangten. Das Notgesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 334) hat von den Krankenkassen,

*) Die Erlasse sind nicht veröffentlicht.

die auf Grund seiner Vorschriften ihre Leistungen und Beiträge ändern mußten, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten keine entsprechende Änderung ihrer Satzung erfordert. Soweit daher nicht etwa inzwischen bei einzelnen Klassen erneute Änderungen der Leistungen und Beiträge beschlossen sind und der Wortlaut der Satzung mit dem auf diesem Gebiete tatsächlich geschaffenen Zustand in Einklang gebracht worden ist, besteht jetzt ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der Satzung und demjenigen Zustand, welcher tatsächlich gilt. Diesen Zustand wollen jene Versicherungsämter jetzt beseitigt wissen. Die Verordnung vom 13. Januar d. J. wollte aber nicht nur den bei ihrem Inkrafttreten für die einzelnen Klassen bestehenden Zustand unverändert fortbestehen lassen, sondern sie wollte auch den Krankenkassen die geschäftliche Mühewaltung einer formellen Satzungsänderung ersparen. Die Gesetzgebung ist bezüglich der Krankenversicherung augenblicklich im Fluß. Die Einbringung eines Gesetzesentwurfs, der die Überleitung der Krankenversicherung aus dem Kriegs- in den Friedenszustand regeln soll, steht nahe bevor. Auch sonst werden nach dem Wunsche des Ausschusses der Nationalversammlung für soziale Angelegenheiten verschiedene Fragen aus dem Gebiete der Krankenversicherung in Kürze neu geordnet werden müssen. Es wird dann ohnehin einer umfassenden Revision der Kassensatzungen bedürfen. Das oben bezeichnete Vorgehen der Versicherungsämter dürfte sich daher zur Zeit nicht empfehlen und ich darf ergebenst anheimstellen, die nachgeordneten Versicherungsbehörden entsprechend zu verständigen.

Sollte freilich eine Krankenkasse neuerdings beschließen, andere Beiträge zu erheben und andere Leistungen zu gewähren, als sie es beim Inkrafttreten der Verordnung vom 13. Januar d. J. tat, so wird dies nur auf dem ordnungsmäßigen Wege einer Satzungsänderung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung geschehen dürfen. Bei solchem Anlaß würde es allerdings angezeigt sein, die gesamten Vorschriften der Satzungen über Beiträge und Leistungen mit den wirklichen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

(Unterschrift.)

An die Regierung aller Gliedstaaten außer Elsaß-Lothringen.

5. Gewerbeaufsicht.

Gewerbeaufsichtsbeamte bei Durchführung der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 24. Mai 1919.

Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315) wird gemäß § 16 Abs. 1 dieser Verordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. An die Stelle dieser Behörden treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergrevierbeamten.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) und über ihr dienstliches Verhältnis zu den ordentlichen Polizeibehörden finden auf die nach vorstehender Bestimmung den Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) übertragene Aufsicht Anwendung.

Unter den zuständigen Aufsichtsbeamten im Sinne von § 4 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 10, § 16 Abs. 1 Satz 3, § 17 der Verordnung vom 18. März d. J. sind ausschließlich die Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) zu verstehen, soweit es sich nicht um die Aufsicht über Betriebe und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt (§ 16 Abs. 2 a. a. O.). Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben von den ihnen nach § 7 Abs. 4 a. a. O. übermittelten Bestimmungen von Tarifverträgen den ordentlichen Polizeibehörden eine Abschrift zu übersenden.

In Abänderung der Ziffer 253 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 zur Reichsgewerbeordnung (RGBl. S. 118) wird den Gewerbeaufsichtsbeamten auch die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe übertragen. In Abänderung der Ziffer 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung in der Fassung des Erlasses vom 17. April 1910 (RGBl. S. 151) werden ferner die Gewerbeinspektoren (Bergrevierbeamten) als untere Verwaltungsbehörden für die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105c Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung für alle Betriebe bestimmt, in welchen sie die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu überwachen haben.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß im Amtsblatt zu veröffentlichen und die zur Mitwirkung bei der Überwachung der Bestimmung über die Sonntagsruhe berufenen Behörden darauf aufmerksam zu machen.

III 3451./I 5322.

Fischbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Mitteilungen der Landesstelle für Spinnpflanzen. Erscheinungsweise monatlich zweimal. Jahrgang 1. F. F. Lehmanns Verlag, München, Paul-Hense-Straße.

Die Betriebsgewinne der deutschen Versicherungsgesellschaften. Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens von Karl Weiß, Dr. jur. et Dr. rer. pol. Mannheim. Mannheim, Berlin, Leipzig, F. Bensheimer.

Max von Schulz, Magistratsrat, Berlin. Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Zweite vermehrte Auflage. 1919. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8.